

Satzung für das Deutsche Architekturmuseum der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1979 (BVBl. I S. 179), und §§ 59 ff. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S.613) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 31.01.1980 folgende Satzung erlassen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 1

Das Deutsche Architekturmuseum mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Deutschen Architekturmuseums ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Deutschen Architekturmuseums.

§ 2

Das Deutsche Architekturmuseum ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel des Deutschen Architekturmuseums dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankfurt am Main erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Deutschen Architekturmuseums.
- (2) Die Stadt Frankfurt am Main erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Architekturmuseums oder Wegfall seines bisherigen Zwecks der Förderung von Kunst und Kultur nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Deutschen Architekturmuseums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Frankfurt am Main, den 15.04.1980

DER MAGISTRAT